

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1960

Ausgegeben am 20. Oktober 1960

14. Stück

24. Verordnung: Bildung der Schulsprengel für die Wiener öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen.

24.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 31. Mai 1960 über die Bildung der Schulsprengel für die Wiener öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen.

Auf Grund des § 13 Abs. 1 und 2 des Wiener Pflichtschulerhaltungsgesetzes vom 27. Juni 1958, LGBl. für Wien Nr. 11, wird verordnet:

§ 1

Für die Sondervolks- und die Sonderhauptschulen für körperbehinderte, schwerhörige, sehgestörte und sprachgestörte Kinder sowie für die Erziehungsschulen ist der Schulsprengel das Gebiet von Wien.

§ 2

Für die nachstehenden Sonderschulen werden folgende Schulsprengel festgesetzt:

- | a) Für die Allgemeinen Sonderschulen: | Schulsprengel: |
|---------------------------------------|--|
| 2., Holzhausergasse 5 | das Gebiet des 1. und des 2. Wiener Gemeindebezirkes, |
| 2., Wolfgang Schmälzl-Gasse 15.. | das Gebiet des 1. und des 2. Wiener Gemeindebezirkes, |
| 3., Petrusgasse 10 | das Gebiet des 3. Wiener Gemeindebezirkes, |
| 5., Diehlgasse 2 | das Gebiet des 4. und des 5. Wiener Gemeindebezirkes, |
| 6., Spalowskygasse 5 | das Gebiet des 6. und des 7. Wiener Gemeindebezirkes, |
| 10., Quellenstraße 52 | das Gebiet des 10. Wiener Gemeindebezirkes, |
| 11., Herderplatz 1 | das Gebiet des 11. Wiener Gemeindebezirkes, |
| 12., Rosasgasse 8 | das Gebiet des 12. und des 13. Wiener Gemeindebezirkes, |
| 15., Kröllgasse 20 | das Gebiet des 14. und des 15. Wiener Gemeindebezirkes, |
| 16., Schinnaglgasse 3—5 | das Gebiet des 8. und des 16. Wiener Gemeindebezirkes, |
| 16., Mildeplatz 3 | das Gebiet des 8. und des 16. Wiener Gemeindebezirkes, |
| 17., Kastnergasse 29 | das Gebiet des 17. Wiener Gemeindebezirkes, |
| 18., Anastasius Grün-Gasse 10 ... | das Gebiet des 9., des 18. und des 19. Wiener Gemeindebezirkes, |
| 20., Leystraße 34—36 | das Gebiet des 20. Wiener Gemeindebezirkes, |
| 21., Schöpfleuthnergasse 43 | das Gebiet des 21. Wiener Gemeindebezirkes, |
| 21., Wenhartgasse 34 | das Gebiet des 21. Wiener Gemeindebezirkes, |
| 22., Schüttauplatz 18 | das Gebiet des 22. Wiener Gemeindebezirkes, |
| 22., Stadlauer Straße 51 | das Gebiet des 22. Wiener Gemeindebezirkes, |
| 23., Atzgersdorf, Kirchenplatz 2.. | das Gebiet des 23. Wiener Gemeindebezirkes. |
| | |
| b) Für die Spezialsonderschulen: | Schulsprengel: |
| 3., Paulusgasse 9—11 | das Gebiet des 1., des 3., des 4., des 5., des 10. und des 11. Wiener Gemeindebezirkes, |
| 14., Kienmayergasse 41 | das Gebiet des 6., des 7., des 8., des 12., des 13., des 14., des 15., des 16., des 17. und des 23. Wiener Gemeindebezirkes, |
| 20., Raffaelgasse 13 | das Gebiet des 2., des 9., des 18., des 19., des 20., des 21. und des 22. Wiener Gemeindebezirkes. |

§ 3

(1) Für die Volksschulen werden die Schulsprengel wie folgt festgesetzt:

Für die Volksschulen des 1. Wiener Gemeindebezirkes das Gebiet dieses Bezirkes; ausgenommen werden jedoch

die Häuser mit den ungeraden Nummern der Universitätsstraße,
 die Häuser mit den ungeraden Nummern des Dr. Karl Lueger-Rings,
 die Häuser mit den ungeraden Nummern des Dr. Karl Renner-Rings,
 die Häuser mit den ungeraden Nummern des Burgrings,
 die Häuser mit den ungeraden Nummern des Opernrings von der Eschenbachgasse bis zur
 Operngasse,
 die Häuser mit den geraden Nummern ab Nr. 10 der Operngasse,
 die Häuser mit den geraden Nummern ab Nr. 8 der Friedrichstraße,
 die Häuser mit den geraden Nummern des Getreidemarktes,
 die Häuser mit den geraden Nummern des Messeplatzes,
 die Häuser mit den geraden Nummern der Museumstraße,
 die Häuser mit den geraden Nummern der Auerspergstraße,
 die Häuser mit den Nummern 1, 2, 8 und 9 des Friedrich Schmidt-Platzes,
 die Häuser mit den geraden Nummern der Landesgerichtsstraße
 sowie der von diesen Häusern eingeschlossene Teil des 1. Wiener Gemeindebezirkes;

für die Volksschulen des 2. Wiener Gemeindebezirkes das Gebiet dieses Bezirkes;

für die Volksschulen des 3. Wiener Gemeindebezirkes das Gebiet dieses Bezirkes;

für die Volksschulen des 4. und des 5. Wiener Gemeindebezirkes das Gebiet dieser beiden Bezirke;

für die Volksschulen des 6. Wiener Gemeindebezirkes das Gebiet dieses Bezirkes; dazu kommen vom 1. Wiener Gemeindebezirk

die Häuser mit den ungeraden Nummern der Babenbergerstraße,
 die Häuser mit den ungeraden Nummern 1 und 3 des Burgrings,
 die Häuser mit den ungeraden Nummern des Opernrings von der Eschenbachgasse bis zur
 Operngasse,
 die Häuser mit den geraden Nummern ab Nr. 10 der Operngasse,
 die Häuser mit den geraden Nummern ab Nr. 8 der Friedrichstraße,
 die Häuser mit den geraden Nummern des Getreidemarktes
 sowie der von diesen Häusern eingeschlossene Bezirksteil;

für die Volksschulen des 7. Wiener Gemeindebezirkes das Gebiet dieses Bezirkes; dazu kommen vom 1. Wiener Gemeindebezirk

die Häuser mit den Nummern 7, 8, 9, 10 und 11 des Schmerlingplatzes,
 das Haus mit der Nummer 1 des Dr. Karl Renner-Rings,
 die Häuser mit den ungeraden Nummern des Burgrings ohne Nr. 1 und Nr. 3,
 die Häuser mit den geraden Nummern der Babenbergerstraße,
 die Häuser mit den geraden Nummern des Messeplatzes,
 die Häuser mit den geraden Nummern der Museumstraße
 sowie der von diesen Häusern eingeschlossene Bezirksteil;

für die Volksschulen des 8. Wiener Gemeindebezirkes das Gebiet dieses Bezirkes; dazu kommen vom 1. Wiener Gemeindebezirk

die Häuser mit den ungeraden Nummern der Universitätsstraße,
 die Häuser mit den ungeraden Nummern des Dr. Karl Lueger-Rings,
 die Häuser mit den ungeraden Nummern des Dr. Karl Renner-Rings ohne Nr. 1,
 die Häuser mit den Nummern 1 bis 6 des Schmerlingplatzes,
 die Häuser mit den geraden Nummern der Auerspergstraße,
 die Häuser mit den Nummern 1, 2, 8 und 9 des Friedrich Schmidt-Platzes,
 die Häuser mit den geraden Nummern der Landesgerichtsstraße
 sowie der von diesen Häusern eingeschlossene Bezirksteil;

für die Volksschulen des 9. Wiener Gemeindebezirkes das Gebiet dieses Bezirkes;

für die Volksschulen des 10. Wiener Gemeindebezirkes das Gebiet dieses Bezirkes;

für die Volksschulen des 11. Wiener Gemeindebezirkes das Gebiet dieses Bezirkes;

für die Volksschulen des 12. Wiener Gemeindebezirkes das Gebiet dieses Bezirkes;

für die Volksschulen des 13. Wiener Gemeindebezirkes das Gebiet dieses Bezirkes;

für die Volksschulen des 14. Wiener Gemeindebezirkes das Gebiet dieses Bezirkes; ausgenommen werden jedoch

alle Häuser der Baumgartner Höhe,
alle Häuser der Sanatoriumstraße bis zur Einmündung der Pausingergasse,
alle Häuser der Pausingergasse,
die Häuser mit den geraden Nummern des Flötzersteiges von der Einmündung der Pausingergasse bis zur Gusterergasse,
alle Häuser der Gusterergasse,
alle Häuser der Ameisbachzeile von der Einmündung der Gusterergasse bis zum Flötzersteig,
die Häuser mit den ungeraden Nummern der Spiegelgrundstraße sowie der von diesen Häusern eingeschlossene Bezirksteil;

für die Volksschulen des 15. Wiener Gemeindebezirkes das Gebiet dieses Bezirkes;

für die Volksschulen des 16. Wiener Gemeindebezirkes das Gebiet dieses Bezirkes; ausgenommen werden jedoch

die Häuser mit den ungeraden Nummern 51 bis 65 der Wattgasse,
die Häuser mit den ungeraden Nummern 19 bis 53 der Sautergasse,
die Häuser mit den Nummern 1 bis 9 des Stöberplatzes,
alle Häuser der Heigerleinstraße von der Sautergasse bis zur Effingergasse,
die Häuser mit den geraden Nummern der Effingergasse,
sowie der von diesen Häusern eingeschlossene Bezirksteil;
dazu kommt vom 14. Wiener Gemeindebezirk der dort abgetrennte Bezirksteil;

für die Volksschulen des 17. Wiener Gemeindebezirkes das Gebiet dieses Bezirkes; dazu kommt vom 16. Wiener Gemeindebezirk der dort abgetrennte Bezirksteil;

für die Volksschulen des 18. Wiener Gemeindebezirkes das Gebiet dieses Bezirkes;

für die Volksschulen des 19. Wiener Gemeindebezirkes das Gebiet dieses Bezirkes;

für die Volksschulen des 20. Wiener Gemeindebezirkes das Gebiet dieses Bezirkes;

für die Volksschulen des 21. Wiener Gemeindebezirkes das Gebiet dieses Bezirkes; dazu kommen vom 22. Wiener Gemeindebezirk

alle Häuser der Thonetgasse,
die Häuser mit den geraden Nummern der Josef Baumann-Gasse von der Einmündung der Thonetgasse bis zur Aderklaaer Straße,
die Häuser mit den geraden Nummern der Aderklaaer Straße von der Josef Baumann-Gasse bis zur Wagramer Straße,
alle Häuser der Wagramer Straße von der Aderklaaer Straße bis zur Einmündung des Rennbahnweges
sowie der von diesen Häusern und der geraden Verbindungslinie von der Einmündung des Rennbahnweges in die Wagramer Straße bis zur Thonetgasse eingeschlossene Bezirksteil;

für die Volksschulen des 22. Wiener Gemeindebezirkes das Gebiet dieses Bezirkes; ausgenommen wird der zum 21. Wiener Gemeindebezirk zugeschlagene Bezirksteil;

für die Volksschulen des 23. Wiener Gemeindebezirkes das Gebiet dieses Bezirkes.

(2) Jeder der im Abs. 1 genannten Schulsprengel gilt für die in seinem Bereiche gelegenen Volksschulen.

§ 4

(1) Für die Hauptschulen werden, mit Ausnahme des 1., des 6., des 7., des 8., des 21. und des 22. Wiener Gemeindebezirkes, die gleichen Schulsprengel wie für die Volksschulen gebildet.

Für die Hauptschulen des 1., des 6., des 7. und des 8. Wiener Gemeindebezirkes ist das Gebiet des betreffenden Bezirkes der Schulsprengel; für die Hauptschulen des 21. Wiener Gemeindebezirkes wird als Schulsprengel das Gebiet dieses Bezirkes festgesetzt; ausgenommen werden jedoch

alle Häuser der Nordrandsiedlung,

alle Häuser der Friedellgasse bis zur Dopschgasse,

alle Häuser der Dopschgasse von der Friedellgasse bis zur Siemensstraße,

alle Häuser der Verbindungsstraße über das Kleine Feld zum Siemensweg,

alle Häuser des Siemensweges,

alle Häuser der Leopoldauer Straße vom Siemensweg bis zur Töllergasse,

alle Häuser der Töllergasse,

alle Häuser des Satzingerweges von der Töllergasse bis zur Josef Baumann-Gasse,

die Häuser mit den ungeraden Nummern der Josef Baumann-Gasse von der Einmündung des Satzingerweges bis zur Aderklaaer Straße,

die Häuser mit den ungeraden Nummern der Aderklaaer Straße von der Josef Baumann-Gasse bis zur Wagramer Straße,

die Häuser mit den ungeraden Nummern der Wagramer Straße von der Aderklaaer Straße bis zur Landesgrenze sowie der von diesen Häusern eingeschlossene Bezirksteil.

Für die Hauptschulen des 22. Wiener Gemeindebezirkes wird als Schulsprengel das Gebiet dieses Bezirkes festgesetzt; dazu kommt vom 21. Wiener Gemeindebezirk der dort abgetrennte Bezirksteil.

(2) Jeder der im Abs. 1 genannten Schulsprengel gilt für die in seinem Bereiche gelegenen Hauptschulen.

§ 5

(1) Sprengelangehörig sind jene Schulpflichtigen, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuches, wohnen.

(2) Jeder Schulpflichtige ist in die für ihn nach der Schulart in Betracht kommende Schule, deren Schulsprengel er angehört, aufzunehmen.

(3) Befinden sich in einem Schulsprengel zwei oder mehrere Schulen der gleichen Art, so hat das Amt der Wiener Landesregierung im Einvernehmen mit dem Stadtschulrat für Wien die im Schulsprengel wohnhaften Schulpflichtigen auf diese Schulen aufzuteilen. Die Aufteilung hat unter Bedachtnahme auf § 4 Abs. 1 bis 3 des Wiener Pflichtschulerhaltungsgesetzes vom 27. Juni 1958, LGBl. für Wien Nr. 11, und nach den pädagogischen und schulorganisatorischen Erfordernissen zu erfolgen.

§ 6

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Jonas